



**Verordnung über das Verfahren vor den Seemannsämtern, das Seefahrtbuch,  
die Musterrolle und die Musterung  
Seemannsamtverordnung  
SeemAmtsV 1981**

**"Seemannsamtverordnung vom 21. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1146), die zuletzt durch  
Artikel 4 der Verordnung vom 27. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2403) geändert worden ist"**

**Fußnote**

Textnachweis ab: 1.11.1981

Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. SeemAmtsV 1981 Anhang EV

Auf Grund des § 143 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und des Artikels 3 des Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen vom 28. April 1980 (BGBl. II S. 606) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Zuständiges Seemannsamt**

Soweit sich das zuständige Seemannsamt nicht aus dem Seemannsgesetz ergibt, sind zuständig

1. für Amtshandlungen nach dem zweiten Abschnitt des Seemannsgesetzes jedes darum ersuchte Seemannsamt, für die Schließung des Seefahrtbuches nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Seemannsgesetzes jedoch nur ein Seemannsamt, das seinen Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat,
2. für Entscheidungen nach den §§ 68, 111 Abs. 2 und § 113 des Seemannsgesetzes das Seemannsamt, das zuerst angerufen wird,
3. für Entscheidungen nach § 71 Abs. 1 und 4 des Seemannsgesetzes das Seemannsamt, in dessen Bezirk das Besatzungsmitglied zurückgelassen werden soll,
4. für Entscheidungen nach § 49 Abs. 1, den §§ 72 und 74 des Seemannsgesetzes das Seemannsamt, in dessen Bezirk die Rückbeförderung beginnen soll,
5. für die Entgegennahme, Untersuchung und Meldung von Beschwerden, die von Besatzungsmitgliedern im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Zusammenhang mit der Begründung eines Heuerverhältnisses auf Schiffen unter fremder Flagge erhoben werden, jedes darum ersuchte Seemannsamt.

**Zweiter Abschnitt**

**Seefahrtbuch**

**§ 2 Form des Seefahrtbuches**

Seefahrtbücher werden nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

**§ 3 Verbot der Ausstellung eines Seefahrtbuches**

Für Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder der Vollzeitschulpflicht unterliegen, darf ein Seefahrtbuch nicht ausgestellt werden.

**§ 4 Voraussetzungen der Ausstellung des Seefahrtbuches**

(1) Bei der Ausstellung des Seefahrtbuches hat der Antragsteller vorzulegen

1. den Nachweis, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; Antragsteller, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, haben vorzulegen:
  - a) einen gültigen Paß des Heimatstaates oder einen gültigen Paßersatz oder einen gültigen deutschen Fremdenpaß und
  - b) einen Aufenthaltstitel, soweit dieser nach § 4 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist,



2. einen Heuerschein oder eine schriftliche Vereinbarung nach § 24 Abs. 2 des Seemannsgesetzes oder einen sonst geeigneten Nachweis für die Absicht, eine Tätigkeit auf einem Kauffahrteischiff unter der Bundesflagge auszuüben.

(2) Ein Seefahrtbuch darf Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht ausgestellt werden, wenn Tatsachen bekannt sind, welche die Versagung eines Reisepasses rechtfertigen.

(3) Minderjährige Antragsteller haben dem Seemannsamt ferner die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Der Nachweis ist gegeben, wenn ein gültiger Ausbildungsvertrag vorgelegt wird.

#### **§ 5 Geltungsdauer des Seefahrtbuches**

(1) Das Seefahrtbuch wird vorbehaltlich des Absatzes 2 ohne Angabe einer Geltungsdauer ausgestellt.

(2) Bei Antragstellern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, ist die Geltungsdauer des Seefahrtbuches nach der voraussichtlichen Dauer ihrer Beschäftigung auf Kauffahrteischiffen unter der Bundesflagge zu bemessen; sie kann verlängert werden. Das Seefahrtbuch darf keine längere Geltungsdauer haben als die Ausweise nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und die Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Staaten, die in der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 960), nicht aufgeführt sind.

#### **§ 6 Bescheinigung früherer Fahrt- und Beschäftigungszeiten**

Wird nach § 11 Abs. 3 des Seemannsgesetzes ein neues Seefahrtbuch wegen Verlustes des alten ausgestellt, so hat das Seemannsamt auf Antrag nachgewiesene frühere Fahrt- oder Beschäftigungszeiten und bisherige Rang- und Dienstverhältnisse in dem neuen Seefahrtbuch zu bescheinigen.

#### **§ 7 Schließung des Seefahrtbuches**

(1) Ein Seefahrtbuch, das nach § 12 Abs. 1 des Seemannsgesetzes geschlossen wird, ist für die weitere Verwendung als Paßersatz und zur Anmusterung ungültig zu machen. Das Seefahrtbuch ist dem Inhaber zu belassen.

(2) Fallen die Gründe des § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Seemannsgesetzes fort, so ist auf Antrag ein neues Seefahrtbuch auszustellen.

### ***Dritter Abschnitt***

#### ***Musterung und Musterrolle***

#### **§ 8 Form der Musterrolle**

Musterrollen werden nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

#### **§ 9 Ausstellung der Musterrolle**

Bei der Ausstellung der Musterrolle sind dem Seemannsamt vorzulegen

1. der Nachweis über das Recht zum Führen der Bundesflagge,
2. der Meßbrief oder eine andere der Urkunden, die in § 13 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-18, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 833), aufgeführt sind,
3. der Fahrerlaubnisschein der See-Berufsgenossenschaft.

#### **§ 10 Eintragung des Kapitäns in die Musterrolle**

Bei der Eintragung des Kapitäns in die Musterrolle hat der Kapitän das erforderliche Befähigungszeugnis vorzulegen.

#### **§ 11 Anmusterung**

(1) Bei einer Anmusterung sind vorzulegen

1. die Musterrolle des Schiffes,
2. der Heuerschein oder die schriftliche Vereinbarung nach § 24 Abs. 2 des Seemannsgesetzes,
3. das Seefahrtbuch der anzumusternden Person,
4. bei Schiffsoffizieren das Befähigungszeugnis, bei Schiffsfleuten, soweit es für die auszuübende Tätigkeit vorgeschrieben ist, der Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung und die Ableistung von Fahrtzeiten.



(2) Die nachträgliche Anmusterung nach § 15 Abs. 2 des Seemannsgesetzes ist erst vorzunehmen, wenn die Gründe für das Unterlassen der rechtzeitigen Musterung in das Schiffstagebuch eingetragen sind.

(3) Kann in Ausnahmefällen die Musterrolle nicht vorgelegt werden, so kann die Anmusterung in einer Beilage zur Musterrolle nach dem Muster der Anlage 3 bescheinigt werden. Der Kapitän hat die Beilage unverzüglich der Musterrolle beizufügen.

### **§ 12 Ummusterung**

Bei einer Ummusterung ist die Berechtigung der Änderung der Dienststellung des Besatzungsmitgliedes nachzuweisen. Im übrigen sind die in § 11 Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen.

### **§ 13 Generalmusterung**

Bei einer Generalmusterung sind die §§ 8 bis 11 entsprechend anzuwenden.

## ***Vierter Abschnitt***

### ***Verfahren vor dem Seemannsamt bei Entscheidungen***

### **§ 14 Allgemeines**

Bei den Entscheidungen nach den §§ 51, 69, 74 Abs. 7 und § 78 Abs. 4, über die Einwilligung nach § 49 Abs. 1, den §§ 71 und 111 Abs. 2, über die Eignung eines Ersatzmannes nach § 68 und über Beschwerden nach § 113 des Seemannsgesetzes hat das Seemannsamt nach den §§ 15 bis 19 zu verfahren.

### **§ 15 Mündliche Verhandlung**

Das Seemannsamt entscheidet vorbehaltlich des Satzes 2 auf Grund einer mündlichen Verhandlung. In den Fällen des § 49 Abs. 1, der §§ 68 und 113 des Seemannsgesetzes kann das Seemannsamt von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn sie den Umständen nach nicht möglich oder nicht tunlich ist.

### **§ 16 Gütlicher Ausgleich**

(1) In der mündlichen Verhandlung hat das Seemannsamt eine gütliche Einigung zu versuchen. Zu diesem Zweck ist der Sachverhalt mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern. Zur Aufklärung des Sachverhaltes können Beweise erhoben werden, sofern dies sofort erfolgen kann.  
(2) Über einen erzielten Ausgleich ist eine von dem Verhandlungsleiter zu unterschreibende Niederschrift zu fertigen und den Parteien auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen.

### **§ 17 Verfahren zur Vorbereitung der Entscheidung des Seemannsamts**

(1) Zur Vorbereitung einer Entscheidung hat das Seemannsamt den Sachverhalt sorgfältig aufzuklären. Soweit erforderlich, sind Zeugen und Sachverständige zu hören und sonstige Beweise zu erheben.  
(2) Erscheinen beide Parteien vor dem Seemannsamt, so kann sofort verhandelt werden. Erscheint nur eine Partei und ist eine mündliche Verhandlung erforderlich, so sind beide Parteien zu einem sofort anzuberaumenden nahen Termin, unter Umständen mündlich oder fernmündlich, durch das Seemannsamt zu laden. Die Ladung muß den Gegenstand der Verhandlung, den Namen des Antragstellers, Ort und Zeit der Verhandlung, die bei Nichterscheinen zu erwartenden Nachteile sowie die Aufforderung enthalten, Beweismittel beizubringen oder dem Seemannsamt rechtzeitig zu bezeichnen.  
(3) Erscheint der Antragsteller ohne genügende Entschuldigung zu diesem Termin nicht, so gilt der Antrag, abgesehen von den Fällen des § 113 des Seemannsgesetzes, als zurückgenommen; erscheint der Antragsgegner ohne genügende Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden.  
(4) Die Parteien können sich durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten vertreten lassen oder eine solche Person als Beistand zuziehen. Das Seemannsamt kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

### **§ 18 Verfahren bei der Aufnahme von Beweisen**

(1) Die Parteien sind berechtigt, der Beweisaufnahme beizuwohnen.  
(2) Erachtet ein Seemannsamt im Geltungsbereich des Grundgesetzes (§ 9 Nr. 1 des Seemannsgesetzes) die eidliche Vernehmung von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen für geboten, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll, darum zu ersuchen.



(3) Die Seemannsämtler außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (§ 9 Nr. 2 des Seemannsgesetzes) sind befugt, Parteien, Zeugen und Sachverständige zu beeidigen.

(4) Über die Beweisaufnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 19 Entscheidung des Seemannsamts**

(1) Die Entscheidung des Seemannsamts ist den Parteien schriftlich bekanntzugeben und zu begründen; sie ist von dem Verhandlungsleiter zu unterschreiben. Die Entscheidung enthält

1. die Bezeichnung des Seemannsamts und den Namen des Verhandlungsleiters,
2. die Bezeichnung der Parteien und ihrer Bevollmächtigten oder Beistände sowie den Namen des Schiffs,
3. die Entscheidungsformel,
4. den Tatbestand und die Gründe der Entscheidung,
5. den Tag der Entscheidung,
6. eine Belehrung über die Rechtsbehelfe.

(2) Kann die Entscheidung den Parteien nicht unmittelbar übergeben werden, ist sie durch die Post zuzustellen.

### ***Fünfter Abschnitt***

#### ***Beschwerden im Zusammenhang mit der Begründung eines Heuerverhältnisses auf Schiffen unter fremder Flagge***

### **§ 20 Beschwerden deutscher Staatsangehöriger**

Beschwert sich ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der ein Heuerverhältnis auf einem Schiff unter fremder Flagge im Geltungsbereich des Grundgesetzes begründet, daß die Vorschriften des Flaggenstaates über die Begründung von Heuerverhältnissen nicht eingehalten werden, so untersucht das Seemannsamts den Sachverhalt. § 16 findet entsprechende Anwendung. Kommt es zu keiner Einigung, so unterrichtet das Seemannsamts unverzüglich die zuständige Stelle des Flaggenstaates über die Beschwerde und das Ergebnis der Untersuchung. Eine Abschrift ist dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zuzuleiten.

### **§ 21 Beschwerden ausländischer Staatsangehöriger**

Beschwert sich ein Besatzungsmitglied, das nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das ein Heuerverhältnis auf einem Schiff unter fremder Flagge im Geltungsbereich des Grundgesetzes begründet, daß die Vorschriften des Flaggenstaates über die Begründung von Heuerverhältnissen nicht eingehalten werden, so hat das Seemannsamts die Beschwerde unverzüglich an die zuständige Stelle des Flaggenstaates weiterzuleiten. Eine Abschrift der Beschwerde ist dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zuzuleiten.

### ***Sechster Abschnitt***

#### ***Schlußvorschriften***

### **§ 22**

(weggefallen)

### **§ 23 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die §§ 20 und 21 treten am 28. November 1981 in Kraft.

### **Schlußformel**

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

**Anlage 1 (zu § 2)  
Muster des Seefahrtbuches  
im Format DIN A 6**

(Inhalt: nicht darstellbares Muster,  
Fundstelle: BGBl. I 1981, 1150 - 1153)

**Anlage 2 (zu § 8)  
Muster der Musterrolle  
im Format DIN A 4**

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1981, 1154 - 1156

Titelblatt

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
(Bundesadler)

	Musterrolle
des deutschen .....	Schiffs .....
Heimathafen/Registrierhafen .....	Unterscheidungs-Signal .....
Reeder .....	
Vermessung als Freidecker .....	BRT / als Volldecker .....
Maschinenleistung in kW .....	(in PS .....
Generatorleistung bei Wechselstrom .....	kVA / bei Gleichstrom .....
	kW

Das Schiff ist ausgerüstet mit einer:  
Telegrafiefunkanlage / Rufanlage / Selbststeueranlage / AUT-Anlage / Sprechfunkanlage

Fahrerlaubnischein der See-Berufsgenossenschaft  
für ..... bis .....  
für ..... bis .....  
für ..... bis .....

....., den .....  
(Das Seemannsamt)

Rückseite des Titelblattes

Das Schiff wird geführt von Kapitän .....  
(Name, Vorname, Geburtstag und –ort)

Wohnsitz ..... Befähigungszeugnis  
Tag des Dienstantritts ..... Unterschrift des Kapitäns .....

....., den ..... Das Seemannsamt

Tag des Dienstendes ....., den ..... Das Seemannsamt

Das Schiff wird geführt von Kapitän .....  
(Name, Vorname, Geburtstag und –ort)

Wohnsitz ..... Befähigungszeugnis

Tag des Dienstantritts ..... Unterschrift des Kapitäns .....

....., den ..... Das Seemannsamt

Tag des Dienstendes ....., den ..... Das Seemannsamt

Das Schiff wird geführt von Kapitän .....  
(Name, Vorname, Geburtstag und –ort)

Einlagebogen

<u>Lfd.Nr*</u>	Dienststellung Ummusterung Zu- und Vorname Unterschrift des Angemusterten	Befähigungszeugnis Ausnahme/Zulassung Geburtsort / -tag Wohnsitz Staatsangehörigkeit	Heuer Dienstantritt	Dienstende Abmustersdatum abmusterndes Seemannsamt
1	2	3	4	5

\*) Bei Jugendlichen ist vom Seemannsamt vor der laufenden Nummer ein "J" einzutragen. Vollendet das Besatzungsmitglied das 18. Lebensjahr, so ist der Zusatz zu streichen.

**Anlage 3 (zu § 11 Abs. 3)  
Muster einer Beilage zur Musterrolle im Format DIN A 4**

<Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1981, 1157>

Titelblatt

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
(Bundesadler)

Beilage zur Musterrolle

des deutschen ..... Schiffs .....

Heimathafen/Registerhafen ..... Unterscheidungs-Signal .....

Liegehafen .....

Vor dem unterzeichneten Seemannsamt ist (sind) die in dieser Beilage genannte(n) Person(en) angemustert worden.

Die Beilage ist der Musterrolle unverzüglich beizufügen.

....., den .....

(Das Seemannsamt)

<u>Lfd.Nr*</u>	Dienststellung Ummusterung Zu- und Vorname Unterschrift des Angemusterten	Befähigungszeugnis Ausnahme/Zulassung Geburtsort / -tag Wohnsitz Staatsangehörigkeit	Heuer Dienstantritt	Dienstende Abmustersdatum abmusterndes Seemannsamt
1	2	3	4	5

\*) Bei Jugendlichen ist vom Seemannsamt vor der laufenden Nummer ein "J" einzutragen. Vollendet das Besatzungsmitglied das 18. Lebensjahr, so ist der Zusatz zu streichen.



**Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel XI Sachgebiet D Abschnitt III  
(BGBl. II 1990, 889, 1110)**

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:  
1. - 16. ...

17. Seemannsamtverordnung vom 21. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1146) mit folgender Maßgabe:  
Die nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Musterrollen sind spätestens ein Jahr und die gültigen Seefahrtsbücher spätestens drei Jahre nach Wirksamwerden des Beitritts zu schließen und durch Seefahrtsbücher und Musterrollen nach dieser Verordnung zu ersetzen. Die Seemannsämtler bringen auf Antrag in diesen Dokumenten einen Vermerk an, aus dem ihre einstweilige Gültigkeit im Sinne dieser Verordnung hervorgeht.

...